

Bundessozialgericht
- 11 RA 28/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 3. Februar 1977
in Berlin für Recht erkannt:

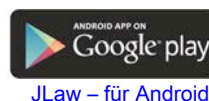
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 12. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

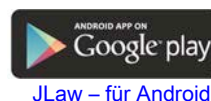
Die Klägerin ist die Witwe des im November 1946 verstorbenen Versicherten Bernhard R. Dieser war ab Juli 1912 beamteter Lehrer in Oberschlesien. 1938 schied er ohne Versorgung aus dem Schuldienst aus. Ein im Februar 1954 gestellter Antrag der Klägerin auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) wurde bindend mit der Begründung abgelehnt, der Versicherte habe am 8. Mai 1945 in keinem nach diesem Gesetz zu regelnden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden. Anfang 1972 beantragte die Klägerin "zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente" beim Versicherungsamt Frankfurt die Bescheinigung der Voraussetzungen einer Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG). Der Regierungspräsident in Darmstadt entsprach dem am 10. Januar 1973. Mit Bescheid vom 17. September 1973 bewilligte die Beklagte darauf unter Berücksichtigung der Nachversicherungszeit Witwenrente, wobei sie den Leistungsbeginn auf April 1968 festsetzte und sich für die voraufgegangene Zeit auf Verjährung berief.

Die Klägerin begehrt Zahlung der Rente ab 1. Januar 1957. Widerspruch, Klage und die - zugelassene - Berufung hatten keinen Erfolg. Auch nach der Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) ist der Anspruch auf Witwenrente für Bezugszeiten vor April 1968 verjährt. Er sei erst mit dem Inkrafttreten des AKG (1. Januar 1958) entstanden; vorher habe es an der Erfüllung der Wartezeit gefehlt. Die laufende Verjährung sei erst durch den im März 1972 beim Versicherungsamt Frankfurt gestellten Antrag unterbrochen worden; die Behauptung der Klägerin, sie habe den Antrag bereits im Februar 1972 gestellt, werde durch den Inhalt der Versichertenakten der Beklagten widerlegt. Der im Februar 1954 gestellte Antrag auf Versorgung nach dem G 131 komme für eine Unterbrechung nicht in Betracht, weil sich § 72 Abs. 13 G 131 nur auf Rentenansprüche beziehe, die aufgrund einer Nachversicherung nach § 72 Abs. 1 G 131 entstanden seien; dieser Antrag wäre zudem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

wegen fehlender Leistungsvoraussetzungen am 1. Januar 1958 verbraucht gewesen. Die Beklagte habe die Verjährungseinrede nicht rechtsmißbräuchlich erhoben. Die Erhebung stelle weder eine grobe Unbilligkeit dar noch führe sie zu einer besonderen Härte; der Unterhalt der Klägerin sei durch die laufenden Rentenzahlungen und die nicht unerhebliche Rentennachzahlung gesichert. Eine etwaige unrichtige oder unvollständige Information durch andere Stellen sei der Beklagten nicht zuzurechnen.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen die Beklagte zur Zahlung von Rente für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. März 1968 zu verurteilen.

Nach ihrer Ansicht ist der Witwenrentenanspruch bereits mit dem Tode des Versicherten im Jahre 1946 entstanden. Dieser Anspruch sei von ihr im Februar 1954 geltend gemacht worden; da über den damals gestellten Antrag auf Rente nicht entschieden worden sei, könne dieser auch nicht verbraucht sein. Zu Unrecht habe das LSG § 72 Abs. 13 G 131 dabei nicht auf Ansprüche aus einer Nachversicherung nach § 99 AKG bezogen. Im übrigen sei nicht auszuschließen, daß der Versicherte nach seinem Ausscheiden aus dem Schuldienst nachversichert worden sei; das LSG habe es unterlassen, der Beklagten Nachforschungen in dieser Richtung aufzugeben. Schließlich habe die Klägerin ihren Antrag beim Versicherungsamt ausweislich eines dem Sozialgericht (SG) vorgelegten Schreibens der Stadt Frankfurt bereits im Februar 1972 gestellt; wenn das LSG den Akten der Beklagten einen höheren Beweiswert zuerkannt habe, so habe es die gebotene Beweiswürdigung unterlassen.

Die Beklagte beantragt
die Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet; die Beklagte kann sich zu Recht darauf berufen, daß die Rentenansprüche der Klägerin für Bezugszeiten vor dem 1. April 1968 verjährt sind.

Nach dem hier noch anwendbaren § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO; vgl. jetzt § 45 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches, Allgemeiner Teil) in Verbindung mit § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) verjähren Ansprüche auf Leistungen aus der Rentenversicherung der Angestellten in vier Jahren nach der Fälligkeit. Die Fälligkeit tritt grundsätzlich mit der Entstehung des Anspruchs ein (BSGE 34, 1 [15]). Die Verjährung wird allerdings, wie sich aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 209 Abs. 1, 220 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergibt, durch einen Rentenanspruch unterbrochen (BSGE 23, 1 [17]). Die Ansprüche auf mehr als vier Jahre vor dem Rentenanspruch fällig gewordene (monatliche) Rentenleistungen bleiben jedoch verjährt. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob sich der Rentenanspruch aus einer tatsächlichen Beitragsleistung oder aus einer sog. fiktiven Nachversicherung nach Art. 99 AKG ergibt; § 99 Abs. 5 AKG bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß eine Anwendung von § 29 Abs. 3 RVO i.V.m. § 205 AVG ausgeschlossen sein sollte, wenn der Anspruch auf einer fiktiven Nachversicherung beruht.

Wie das LSG zutreffend angenommen hat, ist die Verjährung erst im März 1972 unterbrochen worden. Seine Überzeugung, daß die Klägerin den Antrag beim Versicherungsamt Frankfurt nicht schon im Februar 1972 gestellt habe, hat das LSG auf den Inhalt der Versichertenakte der Beklagten begründet (vgl. Bl. 4 Rs.; dort hat die Klägerin ihr Einverständnis damit erklärt, daß das Antragsdatum: "22.2.1972" auf "22.3.1972" berichtigt wurde). Zu einem ausdrücklichen Eingehen auf das von der Klägerin vorgelegte Schreiben der Stadt Frankfurt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vom 19. April 1972 bestand hiernach kein Anlaß; die Nichterwähnung dieses Schreibens erlaubt daher nicht den Schluß, daß das LSG seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen habe.

Dem LSG ist auch darin beizutreten, daß die Verjährung nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch den im Februar 1954 gestellten Antrag auf Versorgung unterbrochen worden ist. Jener Antrag kann nicht als ein Rentenanspruch aufgefaßt werden, über den am 1. Januar 1958 beim Inkrafttreten des AKG noch nicht entschieden gewesen wäre mit der Folge, daß er nun die Verjährung der am 1. Januar 1958 entstandenen Ansprüche nach dem AKG hätte unterbrechen können. Der Antrag bezog sich auf die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung nach dem G 131. Nach § 72 Abs. 13 G 131 "gilt" allerdings ein Antrag auf Versorgung nach dem G 131, der wegen Nichtbestehens eines Anspruchs (oder einer Anwartschaft auf sie) abgelehnt wird, "als Antrag auf Gewährung von Rente oder auf Neufeststellung einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen". Gleichwohl ist hier die (hilfsweise) Behandlung als Rentenanspruch nicht möglich. § 72 Abs. 13 G 131, der durch Art. 1 Nr. 68 Buchst. g des Gesetzes vom 11. September 1957 (BGBl I 1275) eingefügt worden ist, setzt nämlich die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Art. 131 Grundgesetz (GG) voraus. Das ergibt sich einmal daraus, daß das G 131 überhaupt nur die Rechtsverhältnisse dieser Personen regeln sollte; von dieser Zielsetzung her bestand kein Bedürfnis, jedem unbegründeten Versorgungsantrag die Wirkung eines Rentenanspruches beizulegen. Zum anderen verfolgte die Einfügung von § 72 Abs. 13 G 131 insbesondere den Zweck, Nachteile verspäteter Rentenansprüche für die unter Art. 131 GG fallenden Personen zu vermeiden, die glauben mochten, einen Versorgungsanspruch nach dem G 131 zu haben; es sollte damit eine Lücke geschlossen werden, die sich bei der Anwendung von § 72 Abs. 7, 8 G 131 ergeben konnte (vgl. Anders/Jungkunz/Räppner, G 131, 4. Aufl., Anm. 5 Abs. 2, 9 zu § 72). Solche Nachteile sind bei Personen, die nicht unter Art. 131 fielen und damit auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

nicht nach § 72 Abs. 1 G 131 als nachversichert gelten konnten, nicht zu besorgen. Mit Recht ist das LSG daher der Ansicht, daß sich § 72 Abs. 13 G 131 nur auf den von § 72 Abs. 1 erfaßten Personenkreis bezieht und allein dem Umstand Rechnung trägt, daß bei Nichtvorliegen (nicht, wie die Klägerin vorträgt, "bei Vorliegen") eines Versorgungsanspruchs und Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des G 131 eine Nachversicherung als durchgeführt gilt. Ob und inwieweit etwas anderes zu gelten hat, wenn über einen Antrag auf Versorgung nach dem G 131 z.Zt. des Inkrafttretens des AKG noch nicht entschieden war, mag dahinstehen, da ein solcher Fall hier nicht gegeben ist.

Soweit die Klägerin dem LSG vorwirft, es habe nicht aufgeklärt, ob ihr Ehemann vor Kriegsende tatsächlich nachversichert worden sei, übersieht sie, daß es darauf bei der Entscheidung nicht ankam. Auch im Falle einer damaligen faktischen Nachversicherung wäre der Anspruch auf Witwenrente für die streitige Zeit verjährt. § 72 Abs. 13 G 131 wäre in diesem Falle ebenfalls nicht anwendbar; denn wenn eine solche Nachversicherung durchgeführt worden sein sollte, würde das eine Zugehörigkeit zum Personenkreis des Art. 131 nicht begründen, sondern im Gegenteil ausschließen.

Auch soweit das LSG zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Beklagte die Verjährungseinrede nicht rechtsmißbräuchlich erhoben hat, ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen (vgl. BSGE 40, 279 [280 f]).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)